



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 16. Mai 2024  
GZ 2024-0.300.527

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (DORA Vollzugsgesetz – DORA–VG) erlassen und das Alternative Investmentfonds Manager–Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Sanierungs– und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 18. April 2024, GZ: 2024-0.255.273, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit der Verordnung (EU) 2022/2554 soll die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor gestärkt werden, um die Risiken aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung im Bereich der Finanzunternehmen zu minimieren weshalb etwa in folgenden Bereichen Regelungen für Finanzunternehmen vorgesehen sind:

- Risikomanagement im Bereich Informations– und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Meldung von IKT–bezogenen Vorfällen an Behörden und Informationsaustausch
- Testen der digitalen operationalen Resilienz
- Adressierung von Risiken durch die Nutzung von IKT–Drittdienstleistern und Einführung eines neuen europäischen Überwachungsrahmens für kritische Drittdienstleister

Um die Verordnung (EU) 2022/2554 in Österreich wirksam anwenden zu können, soll ein DORA–Vollzugsgesetz (DORA–VG) erlassen werden. Damit soll der Anwendungsbereich der Verordnung in

Bezug auf nationale Institute klargestellt werden. Darüber hinaus ist geplant, die FMA auf nationaler Ebene mit den ergänzend festzulegenden Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 auszustatten. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in diesem Bereich geregelt werden.

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind insbesondere folgende neue Aufgaben für die OeNB vorgesehen, ohne die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher zu erläutern:

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) hat die FMA der OeNB hinkünftig jährlich die mit der Erstellung von gutachterlichen Äußerungen gemäß § 5 DORA-VG verbundenen Kosten in Bezug auf Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Z 4, 5 und 8 bis 15 DORA-VG<sup>1</sup> zu erstatten, soweit diese 500.000 EUR nicht übersteigen. Dadurch sollen die Kosten der OeNB in Höhe von maximal 500.000 EUR erstattet werden, die im Zusammenhang mit Finanzunternehmen stehen, die nicht der dualen Aufsicht durch FMA und OeNB unterliegen. Etwaige darüber hinaus gehende Kosten hat die OeNB zu tragen.

Nach Ansicht des RH wäre in der WFA zu berücksichtigen gewesen, welche Mehraufwendungen der OeNB im Zusammenhang mit ihren neuen Aufgaben aus dem DORA-VG erwachsen und wie sich diese auf das Geschäftsergebnis der OeNB und folglich auf den Gewinnanteil des Bundes auswirken. Insofern entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher nicht zur Gänze den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

---

<sup>1</sup> bspw. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder Pensionskassen

